

■ ■ ■ IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER informieren:

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

BMF-Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern

Das BMF hat mittels Verordnung (BGBl. II Nr. 70/2018) die ertragsteuerliche Behandlung bei privater Kfz-Nutzung von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern neu geregelt. Demnach besteht die Möglichkeit entweder die Bewertung nach § 4 der Sachbezugswerte-VO anzuwenden oder die tatsächlichen, auf die private Nutzung entfallenden Kfz-Aufwendungen unter Nachweis eines Fahrtenbuches anzusetzen.

Das BMF stellt weiters klar, dass bei der Ermittlung der Kommunalsteuer für die private Verwendung eines Firmenfahrzeuges auch die Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kfz bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (BGBl. II Nr. 70/2018) anzuwenden ist.

a) Option 1 – Sachbezugswerteverordnung

In diesem Fall kommen die „üblichen“ Bewertungsregeln des § 4 der VO zur Anwendung, dh

- Bewertung des Sachbezugs in Abhängigkeit des Emissionswertes mit 1,5 % (maximal EUR 720,00/Monat) bzw. 2 % (maximal EUR 960,00/Monat) der Anschaffungskosten (Gebrauchtwagen: Ansatz auf Basis des Neupreises)
- Halber Sachbezug bei nachweislich weniger als durchschnittlich 500 Privatkilometer pro Monat
- Kein Sachbezug bei Verwendung eines Elektro Kfz (dh Emissionswert 0 g/km)

b) Option 2 – Nachweis der privaten Fahrten (Fahrtenbuch)

Der geldwerte Vorteil kann auch nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen bemessen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer den Anteil der privaten Fahrten entsprechend dokumentiert und nachweist (insbesondere durch Vorlage eines Fahrtenbuches!).

Bitte kontaktieren Sie uns! ■ ■ ■ IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER stehen Ihnen für Fragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

■ ■ ■ IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Wirtschaftstreuhänder
Komm.-Rat Reinhard Blümmel
Steuerberater
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 90
T +43 1 320 59 85
bluemmel@iwth.at

B&G Wirtschaftstreuhänd GmbH
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 129
T +43 1 328 20 77
office@iwth.at

Göttlicher Wirtschaftstreuhänd GmbH
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung
A-1190 Wien, Sieveringer Straße 129
T +43 1 328 38 00
tax@iwth.at

Wirtschaftstreuhänderin
Mag. Marina Häußl
Steuerberaterin
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 4
T +43 316 232 046
beratung@iwth.at